

Bekanntmachung über die zuständige Behörde nach dem Gesetz über die Rechtsstellung vorgeprüfter Apothekeranwärter

Inkrafttreten: 15.01.1979

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom
20.10.2020 (Brem.GBl. S. 1172)

Fundstelle: Brem.ABl. 1979, 29

Gliederungsnummer: 2122-d-1

Der Senat bestimmt:

§ 1

Zuständige Behörde für die Untersagung der Befugnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Apothekerassistent“ oder „Apothekerassistentin“ und zur Ausübung pharmazeutischer Tätigkeiten in der Apotheke nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung vorgeprüfter Apothekeranwärter vom 4. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1813) sowie zur Aufhebung dieser Untersagung nach § 2 Abs. 3 des Gesetzes ist der Senator für Gesundheit und Umweltschutz.

§ 2

Diese Bekanntmachung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.